



# Amtsblatt

der Kreise Dietfurt und Altburgund (Wartheland)

1943 | Ausgegeben zu Dietfurt, den 8. Oktober | Nr. 40

INHALT:	Seite	Seite	
Nr. 715. Vormusterung von Pferden im Kreis Dietfurt (Warthel.) vom 18. Okt. bis 30. Okt. 1943	179	Nr. 725. Beiträge für die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für 1942	183
Nr. 716. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung	181	Nr. 726. Berufung eines Ortsvorstehers für Spindlerfelder	184
Nr. 717. Speisekartoffelversorgung 1943/44	181	Nr. 727. Verlustanzeige	184
Nr. 718. Verfall von Fleischberechtigungsschienen	182	Nr. 728. Verlustanzeige	184
Nr. 719. Verlustanzeige	182	Nr. 729. Strassensperrung	184
Nr. 720. Rationserhöhung in Brot	182	Nr. 730. Deutsches Rotes Kreuz Kreisstelle Dietfurt	184
Nr. 721. Speisekartoffelbezug der Grossverbraucher	183	Nr. 731. NSDAP.	184
Nr. 722. Sonderzuteilungen	183	Nr. 732. Kreiskulturstätte	185
Nr. 723. Sonderzuteilung von Zwiebeln	183	Nr. 733. Fahrplan — Dietfurter Eisenbahn	186
Nr. 724. Lebensmittelkartenausgabe	183		

## Nr. 715. Vormusterung von Pferden im Kreis Dietfurt (Warthel.) vom 18. Okt. bis 30. Okt. 1943

Zur Gewinnung eines Ueberblicks über die Tauglichkeit der vorhandenen Pferde, Maultiere und Maulesel — nachstehend der Kürze halber als Pferde bezeichnet — für Zwecke der Wehrmacht wird eine Vormusterung abgehalten.

### I. Ort und Zeit der Vormusterung.

Tag	Zeit	Amtsbezirk	für Gemeinde	Must.-Ort
1. 18. 10. Mo.	8.00 9.15 10.30 10.30 10.30 11.00	Gerlingen	Bodenstein/Obudno Eitelsdorf/Nowa Wies Gartz/Rosalinowo Kl. Friedrichswalde/Laskie Friedrichswalde/Laski Male Komsdorf/Chomionza	Bodenstein
	14.00 15.15 15.15 15.15 16.00		Borkendorf/Szelejowo Oschleben/Ocwieka Martinsdorf/Glowy Rommel/Ryszewko Dreben/Drewno	Borkendorf
2. 19. 10. Di.	8.00 8.45 9.45 10.15 10.15 10.45 11.15 11.15	Gerlingen	Martinberg/Marcinkowo Gorne Gerlingen/Gonsawa Urstädt/Biskupin Niederhof/ Marcinkowo Dolne Luisenhöhe/Lysin Nettelbeck/Godawy Venetia/Wenecja Konrade/Komratowo	Gerlingen
	14.00 15.00 15.45 16.45 16.45 16.45	Roggenau	Roggenau/Rogowo Lobusch/Lubcz Rügen/Ryszewo Buchenwalde/Coton Mittelwade/Mieczierzyn Sandhofen/Cegielnia	Roggenau
3. 20. 10. Mi.	7.30 8.15 8.30 9.15 9.45 9.45 10.15 10.30 11.15 11.45	Roggenau	Hötzendorf/Czewujewo Gutfelde/Zlotniki Buddenbrock/Budzislaw Gastfelde/Gosieczyn Schulenauf/Galezewo Retsch/Recz Rom/Rzym Neidwalde/Niedzwiady Fellau/Skorki Weldin/Wiewiczyn	Roggenau
	15.00 15.30 16.00		Ottersund/Izdebno Königsflur/Grochowiska Friedrichshöhe/Czewujewo	Friedrichshöhe

Tag	Zeit	Amtsbezirk	für Gemeinde	Must.-Ort	
21. 10.	8.00	Dietfurt-Land	Heymannsdorf/Bialozewin Jaden/Jadowniki Waldersee/Wojcin Fichgrund/Chomionza Siegen/Wiktorowo Schwerin/Kierzkowo Brandhöft/Podgorzyn	Jaden	
14. 10.	9.00				
Do.	9.45				
	10.15				
10.15					
10.45					
11.00					
14.30					
15.15					
15.45					
16.30					
16.45					
5.	8.00	Dietfurt-Land	Bartelsheim/Januskowo Rettschütz/Retczyce Lorenzhof/Wawrzynki Obersee/Wilczkowo	Bartelsheim	
22. 10.	8.45				
	9.30				
Fr.	10.15	Dietfurt-Stadt	Dietfurt	Dietfurt - Schloßpl. -	
	13.30				
6.	8.00	Dietfurt-Land	Mühlheim/Gogolkowo Erleben/Bozejewice Brambach/Bozejewiczki	Mühlheim	
25. 10.	9.45				
	10.30				
Mo.	13.30			Birkenfelde/Brzyskorzystew Garau/Jaroszewo Teichhausen/Sulinowo	Erlhof
	15.30				
	16.00				
7.	8.00	Dietfurt-Land	Seydlitz/Cerekwica Sarbingen/Sarbinowo Dunen/Kaczkowo Kornthal/Ustaszewo	Seydlitz	
26. 10.	9.30				
	10.00				
Di.	10.45				
	14.30			Blüchersfelde/Slembowo Schöneck/Podobowice	Blüchersfelde
15.00					
	16.45			Sassenfeld	Schielitz/Sielec Petershagen/Piotrkowice
	17.15				
8.	8.00	Sassenfeld	Mühlberg/Gorzyce Dolgen/Dochanowo Sassenfeld/Zarczyn	Schielitz	
27. 10.	9.00				
	11.00				
Mi.	13.30			Neualden/Miastowic Lindenbrück/Dziewierzewo Rauschenfeld/Rusiec Silberberg/Srebrnagora Birkholz/Nadborowo	Sassenfeld
	14.30				
	16.00				
	16.00				
	16.00				
9.	8.00	Jannowitz-Land	Gosslerhof/Swientkowo Junkers/Junczewo Marienfeld/Chrzanowo Tonndorf/Tonowo	Gosslerhof	
28. 10.	8.45				
	9.45				
Do.	11.15				
	14.30			Herrnkirch/Zrazim Zernau/Zerniki	Zernau
16.00					
10.	8.00	Jannowitz-Land	Gneisenau/Brudzin Wibrach/Wybranowo Blessin/Włoszanowo Minchau/Miniszewo	Gneisenau	
29. 10.	9.15				
	10.00				
Fr.	11.00				
	14.00			Bilau/Bielawy Poslau/Poslugewo Gösen/Goncz	Jannowitz - Viehmarkt -
14.45					
15.30					
11.	8.00	Jannowitz-Land	Kaltenreut/Koldromb Lasskirch/Laskowo Oschnau/Osno	Jannowitz	
30. 10.	9.00				
	10.00				
Sa.	11.00				Jannowitz-Stadt

Die Pferde haben so rechtzeitig am Sammelplatz einzutreffen, daß die Aufstellung der Pferde  $\frac{1}{2}$  Stunde vor den angesetzten Zeiten beendet sein kann.

Der Musterungsplatz ist von Publikum freizuhalten.

## II. Verpflichtung zur Vorführung.

Die Besitzer von Pferden sind auf Grund von § 3, Abs. 2 und § 15 Nr. 1 des Wehrleistungsgesetzes vom 13. 7. 1938 verpflichtet, diese selbst zur Vormusterung vorzuführen oder durch Beauftragte vorführen zu lassen.

Pferde von Vielverwertungen und Pferdehändlern sind vorführungspflichtig, soweit es sich um den festen Pferdebestand handelt.

## III. Vorführung.

Es sind *sämtliche bei der letzten Vormusterung 1942 lt. Besitzliste bzw. Pferdavorführungsliste (Pf. VI.) als truppentauglich befundenen*, sowie die inzwischen durch Kauf, Tausch oder sonstige neu hinzugekommenen *nachgemeldeten* bzw. nachzumelden *gewesenen und alle bisher nicht erfaßten Pferde* — einschl. der im Besitz des Reiches bzw. der Länder befindlichen Betriebe, Anstalten usw. — *bis Geburtsdatum 31. 10. 40 (3 jährig)* ohne jede Ausnahme, geputzt, mit sauberen gepflegten Hufen und brauchbarem Beschlag, mit Zaumzeug oder Halfter mit Gebiß vorzuführen.

Die Pferde sind *besitzerweise geschlossen* der lfd. Pfd. Nr. nach vorzuführen.

*Reihenfolge der Besitzer*, alphabetisch geordnet.

Jedes Pferd erscheint mit der vom Amtskommissar (Bürgermeister) durch den Ortsvorsteher ausgegebenen *zugehörigen Kopftafeln* — *Ausweis des Pferdes*.

Der Besitzer ist persönlich dafür verantwortlich, daß die Kopftafeln nicht vertauscht werden.

*Vor Beisern und Schlägern* ist rechtzeitig zu warnen. Eine Verletzung von Mensch und Tier muß ausgeschlossen sein.

Jeder Besitzer hat den vorhandenen Fohlenschein und bei gedeckten oder gekörnten Stuten den *Deckschein* bzw. die *Eintragungspapiere unaufgefordert* vorzuzeigen.

Pferde, die aus eigener Zucht (E. Z.) stammen, sind unter Vorlegen der Papiere unaufgefordert anzugeben. Der Besitzer bzw. sein Vertreter muß den *Namen jedes Pferdes kennen*. Dieser wird in Verbindung mit dem Besitzer endgültig durch den Pferdewormusterungsoffizier (PVO) — bei eingetragenen Stuten an Hand der Papiere — festgesetzt und darf nicht mehr geändert werden.

Der Besitzer muß über die *Größe seines Betriebes pp.* genaue *Auskunft* geben und den Besitz seiner Pferde einwandfrei nachweisen können.

## IV. Befreiung von der Vorführung.

Befreit von *dieser* Vorführung sind:

1. gekörnte Hengste;
2. Pferde unter 3 Jahre — nach dem 31. 10. 40 geborene —; Diese sind nur zahlenmäßig unter Hervorhebung der 2 jährigen anzugeben.
3. Pferde, die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder einer solchen verdächtig sind;
4. Pferde, die wegen Erkrankung nicht marschfähig sind;
5. über 9 Monate tragende Stuten;
6. Stuten, die innerhalb der letzten 14 Tage angefohlt haben.

Im Falle 1 sind Eintragungspapiere vorzulegen; Im Falle 3 hat eine Bescheinigung des Kreisierarztes; Im Falle 4, 5 und 6, eine Bescheinigung eines Tierarztes — nicht Tierheilkundigen — vorzuliegen, welche Namen, Farbe mit Abzeichen, Geschlecht, Alter, Größe — Steckmaß —, leichter oder schwerer Schlag, Blutlinie bzw. Rasse, Augenfehler, Urteil ob truppentauglich oder nicht, enthalten muß. Deckscheine ggf. Eintragungspapiere haben ebenfalls vorzuliegen.

## V. Kostentragung und etwaige Entschädigungen.

Kosten und Auslagen, sowie Verlust infolge Arbeitsausfall die den Vorführungspflichtigen erwachsen, sind von diesem zu tragen und werden nicht erstattet.

Für Verlust anderer Art, Beschädigungen, außergewöhnliche Abnutzung und Haftpflichtschäden, die infolge oder gelegentlich der Vormusterung *ohne grobes Verschulden* des Vorführungspflichtigen oder seines Beauftragten entstehen und für die ein Ersatz von einem Dritten nicht zu erlangen ist, gewährt die Wehrmacht eine angemessene Entschädigung — § 26, Abs. 2 des W. L. G. —. Etwaige Entschädigungsansprüche sind mit genauer Begründung und mit Belegen (Zeugenaussagen) sofort nach Eintritt des Schadenfalls an Ort und Stelle bei der Ortspolizeibehörde anzumelden.

## VI. Strafbestimmungen und Zwangsmaßnahmen.

Zu widerhandlungen gegen die Vorführungspflicht oder gegen die Anordnungen bei der Vormusterung können nach § 34 des W. L. G. mit Geldstrafe bis 150,— RM oder mit Haft, in schweren Fällen mit Gefängnis und Geldstrafen oder mit einer dieser Strafen, bestraft werden. Im Falle der Nichterfüllung der Vorführungspflicht kann zwangsweise Vorführung auf Kosten des Pflichtigen angeordnet oder dem Pflichtigen auferlegt werden, die Pferde an einem anderen Ort oder an einem anderen Ort vorzuführen.

Dietfurt, den 24. September 1943.

Der Landrat

I Pol. 151-11

### Nr. 716. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung

Nachdem unter dem Geflügelbestand des Gutes Erlhof, Amtsbezirk Dietfurt-Land, und des Landwirts Georg Müller in Mühlberg, Amtsbezirk Sassenfeld, die Geflügelcholera ausgebrochen ist, treten die in der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest vom 12. 1. 1943 (veröffentlicht im Amtsblatt 5/43 S. 19) erlassenen Bestimmungen in Kraft. Verstöße gegen die Vorschriften der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung werden nach den Bestimmungen des Viehseuchengesetzes bestraft.

Dietfurt (Wartheld.), den 6. Oktober 1943.

Der Landrat  
der Kreise Dietfurt und Altburgund  
Ernährungsamt, Abt. B

I Pol 272/01-4

### Nr. 717. Speisekartoffelversorgung 1943/44

#### A. Laufender Bezug.

Die deutschen und polnischen Normalverbraucher im Reichsgau Wartheland erhalten spätestens zusammen mit den Lebensmittelkarten 55/56 einen Bezugsausweis

für Speisekartoffeln, der für die Zeit vom 15. 11. 1943 bis 23. 7. 1944 (Versorgungsabschnitte 56/64) gültig ist. Er berechtigt zum Bezüge von wöchentlich 3,5 kg Speisekartoffeln.

Der Bezugsausweis enthält für jeden Versorgungsabschnitt einen Bestellschein sowie 4 Teilabschnitte und einen Raum für den Firmenstempel des Verteilers. Der Kleinverteiler, von dem der Verbraucher die Kartoffeln zu beziehen wünscht, erkennt die Uebernahme der Belieferung durch Aufdruck seines Firmenstempels an und trennt den Bestellschein ab. Die Bestellscheine hat der Kleinverteiler dem zuständigen Ernährungsamt Abt. B auf Bogen zu je 100 Stück aufgeklebt einzureichen. Das Ernährungsamt Abt. B stellt über die Zahl der eingereichten Bestellscheine einen Bezugschein A aus, der jedoch keine Mengenabgabe enthalten darf, sondern die Stückzahl der abgelieferten „Bestellscheine für Speisekartoffeln“. Der Kleinverteiler hat die Bezugscheine an seinen Großverteiler weiterzugeben. Dieser muß die Bezugscheine A zu Prüfungszwecken sorgfältig aufbewahren. Für die Belieferung des Kleinverteilers durch den Großhändler ist die sich aus dem Bezugschein A ergebende Anzahl von Bestellscheinen und die jeweils aufgerufene Menge maßgebend.

Erzeuger, die Speisekartoffeln auf Wochenmärkten oder in eigenen Verkaufsstellen feilhalten, haben die abgetrennten Bestellscheine dem für den Marktort oder für die Verkaufsstelle zuständigen Ernährungsamt Abt. B einzureichen, das über die Anzahl der eingereichten Bestellscheine eine Empfangsbestätigung in zweifacher Ausfertigung auszustellen hat. Der Erzeuger hat die Erstschrift dieser Empfangsbestätigung dem Ortsbauernführer oder dessen Beauftragten einzureichen, während er selbst die Zweitschrift aufbewahren muß.

Bei der Abgabe von Speisekartoffeln hat der Kleinverteiler in Zukunft den entsprechenden Wochenabschnitt im Beisein des Käufers zu entwerfen. Die entwerteten Abschnitte dürfen nicht abgetrennt werden.

#### B. Einkellerung.

Die Höchstmenge, die von einem Versorgungsberechtigten bei Einkellerung für die Zeit vom 15. 11. 1943 bis 23. 7. 1944 bezogen werden kann, ist reichseinheitlich auf 150 kg festgesetzt, von denen vorerst 100 kg (für die Versorgungsabschnitte 56—61) ausgegeben werden dürfen.

Der Verbraucher, der Speisekartoffeln einkellern will, kann dies mit Hilfe des mit dem Bezugsausweis für Speisekartoffeln verbundenen Einkellerungsscheines vornehmen. Die Einkellerungsscheine sind sowohl beim unmittelbaren Bezug vom Erzeuger als auch beim Bezug vom Verteiler zu verwenden. In allen Fällen müssen die Einkellerungsscheine zusammenhängend mit den darüber befindlichen Bestellscheinen (je Einkellerungsschein 3 Bestellscheine) abgetrennt werden.

Beim unmittelbaren Bezug vom Erzeuger sind diesem die Einkellerungsscheine zu behändigen, und zwar bei der Bestellung. Der Erzeuger muß die Einkellerungsscheine dem Ortsbauernführer vorlegen, der sie dadurch entwertet, daß er seinen Namen und die Tagesangabe mit Tinte in das freie Feld einträgt und gleichzeitig dem Erzeuger einen Kontrollschein behändigt, der bei dem Transport der Kartoffeln nach der Wohnung des Verbrauchers mitzuführen ist. Aus dem Kontrollschein muß hervorgehen, welche Kartoffelmengen befördert wird, Name und Wohnort des Erzeugers sowie Name, Wohnort und Straße des Verbrauchers. Der Kontrollschein gilt höchstens 3 Tage einschließlich des Ausstellungstages. Für jeden Empfänger ist ein gesonderter Kontrollschein auszustellen und mitzuführen.

Beim Bezug vom Verteiler (Groß- oder Kleinverteiler) hat dieser bei der Bestellung die entsprechende Anzahl von Einkellerungsscheinen (1 oder 2) mit den darüber befindlichen Bestellscheinen (56—58 oder 56—61) zusammenhängend abzutrennen. Die Einkellerungsscheine mit anhängenden Bestellscheinen hat der Verteiler — getrennt von den für den laufenden Bezug bei ihm eingegangenen Bestellscheinen (also solchen ohne Einkellerungsscheine) — dem zuständigen Ernährungsamt Abt. B aufgeklebt einzureichen. Das Ernährungsamt Abt. B stellt auf der Grundlage der eingereichten Einkellerungsscheine einen Bezugschein A für Speisekartoffeln aus, der jedoch im Gegensatz zu dem auf Grund von Bestellscheinen ausgestellten Bezugschein A die Gesamtmenge von Speisekartoffeln enthalten muß. Im übrigen sind diese Bezugscheine in der erwähnten Weise zu behandeln.

Auch bei Volleinkellerung muß der Versorgungsberechtigte den Stammabschnitt für Speisekartoffeln sorgfältig aufbewahren.

Polnische Verbraucher dürfen Speisekartoffeln nicht beim Erzeuger beziehen. Lediglich in ausgesprochenen Landgemeinden, wo kein Verteiler ansässig ist, kann der polnische Verbraucher bei einem vom Ortsbauernführer zu bestimmenden deutschen Erzeuger Speisekartoffeln unter Beachtung der erlassenen Vorschriften beziehen. In allen übrigen Fällen können polnische Verbraucher ihre Einkellerung nur durch einen Verteiler (Groß- oder Kleinhändler) bewirken.

Bestimmte Verbraucherkreise werden die festgesetzten Einkellerungsmengen auch im fünften Kriegswirtschaftsjahr nicht in vollem Umfange benötigen. Es wäre unverantwortlich, wenn diese Versorgungsberechtigten über ihren tatsächlichen Bedarf hinaus Speisekartoffeln beziehen würden, die unter Umständen dem Verderb ausgesetzt wären.

Es ist keine unbillige Forderung, wenn von den Versorgungsberechtigten in stärkerem Maße als in Friedenszeiten die Selbstabholung ihrer Einkellerungskartoffeln verlangt werden wird.

Die Einkellerung darf nur in geeigneten Räumen vorgenommen werden. Sofern Versorgungsberechtigte über solche Räume nicht verfügen, ist gegen eine zweckentsprechende Einlagerung bei Nachbarn oder sonstwo nichts einzuwenden.

Die Kartoffeln müssen sorgfältig eingelagert und dauernd pfleglich behandelt werden.

Die Kartoffeln sind sparsam zu verwenden; übermäßige Schalenabfälle, insbesondere bei Verwendung von Schälmaschinen sind zu vermeiden. An Stelle von Speisekartoffeln sind Pellkartoffeln zu genießen. Die Verwendung von Speisekartoffeln für andere Zwecke, insbesondere für die Verfütterung, ist wie bisher unzulässig.

Der Versand von Kartoffeln durch Polen mit der Bahn im Stückgutverkehr ist verboten.

Posen, den 2. Oktober 1943.

Der Reichsstatthalter im Warthegau  
Landesernährungsamt Abt. B

Veröffentlicht,

Dietfurt, den 6. Oktober 1943.

IV E 543-108

Der Landrat  
der Kreise Dietfurt und Altburgund  
Ernährungsamt, Abt. B

Nr. 718.

#### Verfall

#### von Fleischberechtigungsscheinen

Die noch im Umlauf befindlichen Fleischberechtigungsscheine für Selbstversorger in blauer Farbe mit dem Aufdruck DS und PS auf den Einzelabschnitten verlieren mit dem 17. 10. 1943 ihre Gültigkeit.

Die Fleischereien, Gaststätten usw. haben die Abschnitte bis zum 23. 10. 1943 bei ihrem zuständigen Ernährungsamt abzurechnen.

Posen, den 28. September 1943.

Der Reichsstatthalter im Warthegau  
Landesernährungsamt, Abt. B

Veröffentlicht,

Dietfurt, den 6. Oktober 1943.

IV E 543-100

Der Landrat  
der Kreise Dietfurt und Altburgund  
Ernährungsamt, Abt. B

Nr. 719.

#### Verlustanzeige

Die Mahlkarte D 53/54, ausgestellt auf den Namen Ziebel, wohnhaft Altburgund-Abbau, ist verloren gegangen. Die Karte wird hiermit für ungültig erklärt.

Der Finder wird aufgefordert, diese unverzüglich beim Bürgermeister — Kartenausgabestelle — der Stadt Altburgund abzugeben.

Dietfurt, den 6. September 1943.

Der Landrat  
der Kreise Dietfurt und Altburgund  
Ernährungsamt, Abt. B

IV E 543-100

Nr. 720.

#### Rationserhöhung in Brot

Alle deutschen Versorgungsberechtigten erhalten mit Wirkung vom 20. 9. 1943 zusätzlich je Zuteilungsperiode 400 g Brot. Darüber hinaus erhalten die Kinder von 6 bis 10 Jahren nochmals 500 g und die Lang- und Nachtarbeiter ebenfalls 400 g Brot.

Die Abgabe in der Zeit vom 4. 10. bis 17. 10. 1943 erfolgt auf folgende Abschnitte der Brotkarten D:

Für Kinder bis zu 6 J. auf den Abschnitt 53/54 SZ  
DKI „I“ 400 g W-Brot,

für Kinder von 6 bis 10 J. auf den Abschnitt 53/54  
DK „C“ 900 g W-Brot,

für Kinder und Jugendliche von 10 bis 20 J. auf den  
Abschnitt 53/54 D Jgd „SZ IV“ 400 g R-Brot,

für Personen über 20 J. auf den Abschnitt 53/54 DE „SZ 4“ 400 g R-Brot,

für Lang- und Nachtarbeiter auf den über 500 g Brot oder 375 g Mehl R lautenden Abschnitt „54 IV“ der Zulagekarten an Stelle von 500 g 900 g R-Brot. An Stelle von je 100 g der zusätzlich gewährten

Brotmenge können 75 g Mehl bezogen werden.

Für die lagermäßig Untergebrachten werden durch die zuständigen Ernährungsämter Bezugscheine ausgestellt.

Ueber die Durchführung der Brotrationserhöhung für die polnischen Versorgungsberechtigten ergeht noch eine besondere Bekanntmachung.

Posen, den 1. Oktober 1943.

Der Reichsstatthalter im Warthegau  
Landesernährungsamt, Abt. B

Veröffentlicht.

Dietfurt, den 6. Oktober 1943.

Der Landrat  
der Kreise Dietfurt und Altburgund  
Ernährungsamt, Abt. B

IV E 543-105

#### Nr. 721. Speisekartoffelbezug der Großverbraucher

Die Bekanntmachung vom 8. September 1943, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 36 muß heißen:  
„Der Antrag muß außer dem Datum und der Leserlichen Postanschrift enthalten:

1. Die Anzahl der gepflegten Personen in den Monaten September 1942 bis August 1943.
2. Die Zahl der ab September 1943 voraussichtlich zu verpflegenden Personen.
3. Ob einmalige oder volle Verpflegung oder zusätzliche Verpflegung an Wochentagen in Frage kommt.
4. Den bei der Antragstellung vorhandenen Bestand an Speisekartoffeln in dz.
5. Den gewünschten Lieferanten.

Dietfurt, den 5. Oktober 1943.

Der Landrat  
der Kreise Dietfurt und Altburgund  
Ernährungsamt, Abt. B

IV E 543-108

#### Nr. 722. Sonderzuteilungen

Die Ausgabe der Zusatzlebensmittelkarten für Hochzeiten erfolgt durch die Kartenstellen bei den Bürgermeistern bzw. Amtskommissaren.

Mit Wirkung vom 11. Oktober 1943 werden die Berechtigungsscheine zum Empfang von Spirituosen für Hochzeiten und an Wehrmachtsangehörige ebenfalls durch die vorbezeichneten Kartenstellen ausgegeben.

Dietfurt, den 5. Oktober 1943.

Der Landrat  
der Kreise Dietfurt und Altburgund  
Ernährungsamt, Abt. B

IV E 543-130

#### Nr. 723. Sonderzuteilung von Zwiebeln

Für den Kreis Dietfurt werden an die Bevölkerung pro Kopf

1 kg Zwiebeln

ausgegeben.

Für die Stadt Dietfurt erfolgt die Ausgabe durch die Obst- und Gemüsehandlung Wüsten in Dietfurt auf die Kundenkarten dieser Firma.

In den übrigen Bezirken erfolgt die Abgabe auf die Abschnitte:

Für Erwachsene SZ A.

„ Jgd. v. 14—18 J. S V

„ Kinder — 14 J. Hoheitszeichen

der Fettkarte 55/56. Die Verteilung erfolgt außer Dietfurt durch

die Gemüsehandlung Fritz Lewandowski in Roggenau, das Milchgeschäft Born in Gerlingen, das Kolonialwaerengeschäft Georg Freier in Jannowitz, das Kolonialwaerengeschäft Gerhard Feyer in Sassenfeld.

Dietfurt, den 6. Oktober 1943.

Der Landrat  
der Kreise Dietfurt und Altburgund  
Ernährungsamt, Abt. B

IV E 543-130

#### Nr. 724. Lebensmittelkartenausgabe

an die Bevölkerung der Stadt Dietfurt

für die 55/56 Zuteilungsperiode — für die Zeit vom 18. Oktober 1943 bis 12. Dezember 1943, findet in der Kartenausgabestelle, Dietfurt, Poststraße 3 statt, und zwar:

a) für Deutsche:

Am Montag, dem 11. Oktober 1943 von 8 bis 12 Uhr und von 14—16 Uhr, für Familiennamen mit den Anfangsbuchstaben

A—K.

Am Dienstag, dem 12. Oktober 1943 von 8—12 Uhr und von 14—16 Uhr für Familiennamen mit den Anfangsbuchstaben

L—Z.

b) für Polen:

Am Mittwoch, dem 13. Oktober 1943 von 8—12 Uhr und von 14—16 Uhr, für Familiennamen mit den Anfangsbuchstaben

A—H.

Am Donnerstag, dem 14. Oktober 1943, von 8—12 Uhr und 14—16 Uhr, für Familiennamen mit den Anfangsbuchstaben

I—P.

A, Freitag, dem 15. Oktober 1943 von 8—12 Uhr und von 14—16 Uhr, für Familiennamen mit den Anfangsbuchstaben

R—Z.

Die Bezugsberechtigten werden aufgefordert, die Ausgabezeiten genauestens einzuhalten. Es ist wegen Mangel an Arbeitskräften und erhöhtem Arbeitsanfall nicht mehr vertretbar, für unbegründet Säumige die Ausgabetermine um 1—2 Tage zu verlängern. Jeder Volksgenosse hat die Pflicht, seine Lebensmittelkarten an dem für ihn vorgesehenen Tage abzuholen.

Die Lebensmittelkarten sind sofort beim Empfang nachzuzählen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Beanstandungen nach dem Verlassen der Ausgabestelle *nicht* mehr berücksichtigt werden können.

Für verlorene oder anhandengegangene Lebensmittelkarten wird kein Ersatz gewährt. Es liegt im eigenstem Interesse der Bevölkerung auf diese Bezugsmarken besonders zu achten und sie sorgsam zu verwahren.

Darum: VOLKSGENOSSE ACHE AUF DEINE LEBENSMITTELKARTEN!

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bewirtschaftungsvorschriften (Vorgriffe auf noch nicht gültige Bezugsabschnitte, Belieferung von bereits ungültigen Bezugsabschnitten, Eintausch von Reismarken in Lebensmittelgeschäften) oder sich widerrechtlich Lebensmittelmarken verschafft, wird nach der Verbrauchsregelungsverordnung in der Fassung vom 23. 11. 1941 bestraft.

Dietfurt, den 5. Oktober 1943.

Der Bürgermeister  
der Kreisstadt Dietfurt

#### Nr. 725. Beiträge für die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für 1942

Die Hebeliste für das Jahr 1942 ist eingegangen und kann während der Zeit vom 1. 10. bis 14. 10. 1943 in der Stadthauptkasse eingesehen werden. Gegen die Festsetzung der Beiträge kann der Betriebs-

unternehmer bis spätestens 28. 10. 1943 beim Leiter der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Wartheland in Posen 2, Hermann-Löns-Straße 3 Einspruch erheben. Der Einspruch hebt die vorläufige Zahlungsverpflichtung nicht auf.

In der Zeit vom 1. 10. bis 16. 10. 1943 können die Beiträge in der Stadthauptkasse einbezahlt werden. Nach Ablauf dieses Termines erfolgt Einzug unter Hinzurechnung der gesetzlichen Mahngebühren.

Rückstände werden der Vollzugsbehörde (Finanzamt) zum Einzug übergeben.

Dietfurt, den 24. September 1943.

Der Bürgermeister

#### Nr. 726. Berufung eines Ortsvorstehers für Spindlersfelde

Ich habe, um dem Wunsche der Bevölkerung von Spindlersfelde nachzukommen, die beiden Orte Spindlersfelde und Hohenkamp, welche bisher von einem Ortsvorsteher betreut wurden, getrennt und den Landwirt Adam Köhlich zum Ortsvorsteher der Gemeinde Spindlersfelde berufen.

Dietfurt (Wartheld.), den 6. Oktober 1943.

Der Amtskommissar  
des Amtsbezirks Dietfurt-Land

#### Nr. 727. Verlustanzeige

Die poln. Landabtreterin Frau Kazimiera Grotowski, geborene Kalczynski, geb. am 24. 1. 1919 in Kleinbachsfelde, Kreis Gnesen, wohnhaft in Neitwalde, Kreis Dietfurt, hat ihren Personalausweis, lautend auf ihren Mädchennamen, einen Bezugschein für ein Paar Straßenschuhe, lautend auf ihren Namen, sowie eine schwarze Handtasche, Geldbörse mit 27,— RM, Handschuhe und zwei goldene Zähne, in Ruschetz, Kreis Dietfurt verloren. Der Ausweis sowie der Bezugschein werden hiermit für ungültig erklärt. Der Finder wird aufgefordert, die Sachen unverzüglich in meiner Dienststelle beim Gendarmerieposten Roggenau oder bei einer anderen nächstgelegenen Dienststelle abzugeben.

Roggenau, den 5. Oktober 1943.

Der Amtskommissar

#### Nr. 728. Verlustanzeige

Der polnische Landarbeiter Telesfor Wrzesinski, geb. am 5. 1. 1920 in Schulenau, wohnhaft in Hötzendorf, Kreis Dietfurt, hat seinen Personalausweis verloren. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Der Finder wird aufgefordert, diesen unverzüglich in meiner Dienststelle oder beim Gendarmerieposten Roggenau abzugeben.

Roggenau, den 5. Oktober 1943.

Der Amtskommissar

#### Nr. 729. Straßensperrung

Die Verbindungsstraße von der Pflasterstraße Venetia—Eitelsdorf nach Heymannsdorf im Jagd 152 der Revierförsterei Balschau wird gegen Straßenbau bis auf weiteres gesperrt.

Umleitung: Schneise 152/153.

Balschau, den 6. Oktober 1943.

Revierförsterei

#### Nr. 730. Deutsches Rotes Kreuz

##### Kreisstelle Dietfurt (Wartheland)

Die Kreisstelle des DRK befindet sich Adolf-Hitler-Str. 36, Seitenhaus, Fernruf Dietfurt 178. Die Dienststunden sind von 7—17½ Uhr.

Der Krankentransportwagen ist von dem Kreiskrankenhaus in die Verwaltung der Kreisstelle übergeben.

gen. Krankentransporte werden in Zukunft daher nur durch die Kreisstelle veranlaßt werden. Ist die Dienststelle außerhalb der Dienststunden nicht durch Fernruf zu erreichen, dann können Bestellungen auf den Krankenwagen an den stellvertr. DRK-Kreisführer Dr. Wiemann in Dietfurt (Staatl. Gesundheitsamt), gerichtet werden. Fernruf Nr. 103.

#### Jannowitz

Am 11. Oktober 1943 um 18.30 Uhr findet ein DRK-Dienstabend im Parteihaus statt. Alle DRK-Helferinnen der Bereitschaft (w) Jannowitz haben daran teilzunehmen.

#### Dietfurt (Wartheland)

Am 13. Oktober 1943 findet in Dietfurt, Hermann-Göring-Str. 19 um 19.00 Uhr ein Dienstabend statt, an dem alle DRK-Helferinnen Bereitschaft (w) Dietfurt teilzunehmen haben.

## NSDAP.

#### Nr. 731. Kreisleitung

##### NS-Frauenschaft

12. 10. 1943, 10 Uhr, Kreisstabsbesprechung in der Kreisgeschäftsstelle, Dietfurt.

##### Ortsgruppe Dietfurt

14. 10. 1943, 20 Uhr, Sprech- und Schulungsabend aller Amts-, Zellen-, Blockleiter, sowie Walter, Warte und Frauenschaftsleiterinnen.

##### NS-Frauenschaft

Die Heimabende fallen im Oktober aus, da wir am 1. 11. 1943 einen Gemeinschaftsabend der gesamten Ortsgruppe veranstalten.

Nähstube: Dienstag und Donnerstag von 16.30—18.30 Uhr.

Jugendgruppe: Donnerstag um 19.30 in der Adolf-Hitler-Straße.

Kindergruppe I: Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 9.30—11.30 Uhr.

Kindergruppe II: Mittwoch u. Freitag von 15—17 Uhr.

##### Ortsgruppe Bartelsheim

15. 10. 1943, 18 Uhr, Zusammenkunft der Politischen Leiter im Hause des Ortsgruppenleiters.

##### Ortsgruppe Gastfelde

##### NS-Frauenschaft

12. 10. 1943, 15 Uhr, Heimgnachtsabend in Mittelwalde.

##### Ortsgruppe Gerlingen

15. 10. 1943, 19 Uhr, Dienstappell der Politischen Leiter und Führer der Gliederungen.

17. 10. 1943, 9—12 Uhr, Ausbildungsdienst der Politischen Leiter.

##### NS-Frauenschaft

13. 10. 1943, 15 Uhr, Heimgnachtsabend bei Walter in Urstätt.

15. 10. 1943, 15 Uhr, Heimgnachtsabend in Borkendorf (Schule).

Jeden Dienstag, um 15 Uhr, Kindergruppe in der Schule Venetia.

Jeden ersten und dritten Montag im Monat um 19 Uhr, Jugendgruppe in Gerlingen im Heim.

**Ortsgruppe Jaden**

NS-Frauenschaft

12. 10. 1943, 15 Uhr, Gemeinschaftsstunde in Jaden.

**Ortsgruppe Jannowitz**

15. 10. 1943, Schulungsabend in Jannowitz.

NS-Frauenschaft

Jeden Mittwoch um 15 Uhr, Kindergruppe.

Jeden Donnerstag um 20 Uhr, Jugendgruppe.

Jeden Mittwoch ab 15 Uhr, im Nahraum der NSF. im Parteiheim Näh- bzw. Nähberatungsstunden, wozu die umquartierten Gäste auch eingeladen sind. Es ist durchaus erwünscht Näharbeit mitzubringen.

**Ortsgruppe Lasskirch**

16. 10. 1943, 19 Uhr, Dienstappell der Politischen Leiter.

NS-Frauenschaft

13. 10. 1943, 15 Uhr, Kindergruppe in Oschnau (Schule).

**Ortsgruppe Sassenfeld**

NS-Frauenschaft

10. 10. 1943, 15 Uhr, Ortsstabsbesprechung in Lindenbrück im Parteiheim. Erscheinen aller Block-, Zellen- und Abteilungsleiterinnen ist Pflicht.

Nr. 732.

**Kreiskulturstätte**

Sonntag, den 10. Oktober 1943:

10 Uhr — „DIE ERBIN VOM ROSENHOF“ (Polen zugelassen).

14, 16,30, 19,30 Uhr — „MUENCHHAUSEN“

Montag, den 11. Oktober 1943:

16,30 Uhr — „MUENCHHAUSEN“

19,30 Uhr — „DIE ERBIN VOM ROSENHOF“

Dienstag, den 12. Oktober 1943:

16,30 Uhr — „DIE ERBIN VOM ROSENHOF“

19,30 Uhr — „MUENCHHAUSEN“

Mittwoch, den 13. Oktober 1943:

16,30 und 19,30 Uhr — „MUENCHHAUSEN“

Donnerstag, den 14. Oktober 1943:

16,30 und 19,30 Uhr — „MUENCHHAUSEN“

Freitag, den 15. Oktober 1943:

16,30 und 19,30 Uhr — „PARACELBUS“ Ein dramatischer Film über das Leben und Wirken des großen deutschen Arztes mit Werner Kraus, Annelies Reinhold, Mathias Wieman u. a.

Sonnabend, den 16. Oktober 1943:

16,30 und 19,30 Uhr — „PARACELBUS“

Sonntag, den 17. Oktober 1943:

10 Uhr — „HEIMATERDE“ Nach den bekannten Roman „Der Bruchhof“ von Richard Skrownnek. In den Hauptrollen: Hansi Knotek, Paul Dahlke und Iwan Petrovich. (Polen zugelassen).

14, 16,30 und 19,30 Uhr — „PARACELBUS“

—o—

Polen sind zugelassen am:

Sonntag um 10 und 14 Uhr. Dienstag um 19,30 Uhr. Freitag um 19,30 Uhr. Sonntag um 10 und 14 Uhr.

# Der Gauleiter kommt nach Dietfurt

Am Sonnabend, dem 16. Oktober 1943 spricht  
der Gauleiter Pg. Greiser in Dietfurt  
auf dem Marktplatz in einer öffentlichen Kundgebung

Alle Deutschen des Kreises Dietfurt sind zur Stelle! — Zur gleichen Zeit findet für die Ortsgruppe Jannowitz, Herrenkirch und Lasskirch eine Massenkundgebung in Jannowitz statt. Es spricht: „Der Landeshauptmann Pg. Schulz“.

Sonderzüge nach Dietfurt gehen:

ab Roggenau	7,15 Uhr	ab Lindenbrück	7,00 Uhr
ab Oberhof	8,00 Uhr	ab Dietfurt nach Lindenbrück	15 Uhr

ab Dietfurt nach Roggenau	15,30 Uhr	ab Dietfurt nach Oberhof	15,30 Uhr
---------------------------	-----------	--------------------------	-----------

Ganz Dietfurt flaggt am 16. Oktober 1943! Kein deutsches Haus ist ohne Fahne!

**ZWECKVERBAND GAUBAHNEN WARTHELAND**

**Dietfurter Eisenbahn**  
**Fahrplan**

Gültig ab 1. November 1943

						Reichsbahnanschlüsse					
		11,16	—	von		Rogasen . . . . .	nach	9,45	19,51		
		9,42	19,46	„		Hohensalza . . . . .	„	11,20	—		
		—	—	„		Altburgund . . . . .	„	10,02	—		
1	7	3	9	ab an	km	Zug Nr.					
4,15	4,45	12,45	14,00	ab	0,0	<b>Dietfurt (Warthel.)</b> . . . . .	an	6,55	9,20	17,30	19,00
4,22	4,51	12,51	14,06	■	2,0	Riedelhausen . . . . .	▲	6,49	9,14	17,24	18,54
4,26	4,55	12,55	14,10	■	3,3	Brandhöft . . . . .	■	6,45	9,10	17,20	18,50
4,30	4,59	12,58	14,14	▼	4,4	Skarben . . . . .	■	6,41	9,06	17,16	18,46
4,38	5,06	13,05	14,21	▼	6,5	Venetia . . . . .	■	6,33	8,58	17,08	18,36
4,42	5,10	13,08	14,25	an	7,6	<b>Urfätt</b> . . . . .	ab	6,30	8,54	17,05	18,34
—	5,11	—	14,26	ab	8,1	Urtsätt Dorf . . . . .	an	6,29	—	17,04	—
—	5,14	—	14,29	■	10,0	Urtsätt Ausgrabungen . . . . .	▲	6,26	—	17,01	—
—	5,18	—	14,34	■	11,9	<b>Gerlingen</b> . . . . .	■	6,21	—	16,56	—
—	5,30	—	14,45	▼	13,6	Oschleben . . . . .	■	6,12	—	16,47	—
—	5,38	—	14,53	▼	15,7	<b>Borkendorf</b> . . . . .	ab	6,02	—	16,37	—
—	5,45	—	15,00	an	19,1	<b>Urfätt</b> . . . . .	an	5,55	—	16,30	—
4,43	—	13,09	—	ab	7,6	Gockelheim . . . . .	an	—	8,52	—	18,32
4,51	—	13,16	—	■	9,2	Niederhof . . . . .	▲	—	8,44	—	18,25
5,04	—	13,27	—	■	12,6	Königsflur . . . . .	■	—	8,31	—	18,11
5,12	—	13,35	—	▼	15,0	Ottensund . . . . .	■	—	8,23	—	18,02
5,19	—	13,41	—	▼	16,8	<b>Roggenau</b> . . . . .	ab	—	8,16	—	17,55
5,24	—	13,48	—	an	19,1	Rom . . . . .	an	—	8,08	—	17,48
5,32	—	13,58	—	ab	21,3	Neitwalde . . . . .	an	—	8,03	—	17,45
5,40	—	14,05	—	■	23,6	Reppen . . . . .	▲	—	7,55	—	17,37
5,47	—	14,13	—	■	25,1	Sarbenau . . . . .	■	—	7,48	—	17,29
5,52	—	14,19	—	▼	26,1	Oschnau Dorf . . . . .	■	—	7,43	—	17,23
5,55	—	14,23	—	▼	29,8	<b>Ochnau Bhf</b> . . . . .	ab	—	7,40	—	17,20
6,08	—	14,37	—	an	31,8	<b>Reichsbahnanschlüsse</b>	von	—	9,42	15,13	—
6,15	—	14,45	—	an	31,8	Gnesen . . . . .	„	—	6,58	—	16,18
6,58	—	16,18	—	nach		Nakel . . . . .	„	—	6,58	—	16,18
9,42	—	—	15,13	„							

**Betriebsdirektion**  
der  
**Dietfurter Eisenbahn**

Herausgeber: Der Landrat des Krieses Dietfurt (Wartheland). Geschäftsstelle: Amtsblattstelle des Landrats des Krieses Dietfurt, Fernruf: 1, 14, 16, 17, 78. Erscheint nach Bedarf, möglichst wöchentlich.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer müssen bis Mittwoch, 11 Uhr vormittags, bei der Amtsblattstelle des Landrats in Dietfurt vorliegen.	Bezugspreis: Vierteljährlicher Bezug nur durch die Post 1,— RM zuzüglich Zustellgebühr. Nur für den innerdienstlichen Gebrauch! Gerichtsstand und Erfüllungsort Dietfurt (Wartheland).
---	--

Druck und Verlag: Dietfurter Buchdruckerei und Verlaganstalt, kommissarische Verwaltung Aug. Düsterhöft, Dietfurt (Wartheland).